Zur latenten Krankheit im Scheidungszeitpunkt (ß 1572 Nr. 1 BGB) Urteil des BGH vom 27.06.2001, Az: XII ZR 135/99

Leitsatz des BGH: Eine im Zeitpunkt der Scheidung nur latent vorhandene Erkrankung kann jedenfalls dann keinen Unterhaltsanspruch nach ß 1572 Nr. 1 BGB begründen, wenn sie nicht in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung ausgebrochen ist und zur Erwerbsunfähigkeit des Unterhaltsberechtigten geführt hat. Der BGH hatte in der Revision über die Unterhaltsansprüche einer Frau zu entscheiden, die Unterhalt unter anderem nach ß 1572 Nr. 1 BGB begehrte.

Als Begründung hierzu führte sie aus, dass sie zwar erst 23 Monate nach der Scheidung erkrankt sei diese Krankheit aber bereits latent im Einsatzzeitpunkt (die Scheidung, ß 1572 Nr. 1 BGB) vorgelegen habe. Bis zum Ausbruch der Erkrankung 23 Monate nach der Scheidung war sie jedoch voll erwerbsfähig. Im Hinblick auf ß 1572 Nr. 1 BGB wies der BGH die Revision zurück. Zwar sei es allgemein anerkannt, dass ein Unterhaltsanspruch auch dann besteht, wenn eine latente Krankheit in engem zeitlichem Zusammenhang zum Einsatzzeitpunkt ausbricht. Grund hierfür sei, dass sich bereits eine "in der Ehe angelegte" Gefahr realisiert habe.

Genau diese Argumentation rechtfertigte aber auch eine engere zeitliche Begrenzung. Es sei schlechterdings untragbar, dieses Risiko dem geschiedenen Ehegatten auch für eine unbegrenzte Zeit nach der Ehescheidung aufzuerlegen, ab einem gewissen Zeitpunkt obliege das Risiko (ähnlich der Arbeitslosigkeit) dem – nunmehr ja wieder auf sich allein gestelltem Unterhaltsberechtigtem. Ein Zeitraum von 23 Monaten sei, so der Senat, jedenfalls kein enger zeitlicher Zusammenhang mehr. Anmerkung:

Anders liegt der Fall, wenn der Unterhaltsberechtigte bereits im Einsatzzeitpunkt teilweise krankheitsbedingt arbeitsunfähig war. In diesem Fall könne die Erwerbsunfähigkeit noch dem Zeitpunkt der Scheidung zugerechnet werden. Auch hier bestehen jedoch zeitliche Grenzen. 2 Jahre sollen in der Regel noch eine ausreichende Nähe zum Einsatzzeitpunkt haben, vier Jahre danach liegt das Risiko einer Verschlimmerung wieder beim Unterhaltsberechtigten.